

Schriften zum Steuerrecht

Band 35

Der Abzug von Schuldzinsen in der Einkommensteuer

Die Zuordnung von Verbindlichkeiten

Von

Reinhold Beiser



Duncker & Humblot · Berlin

REINHOLD BEISER

**Der Abzug von Schuldzinsen
in der Einkommensteuer**

Schriften zum Steuerrecht

Band 35

Der Abzug von Schuldzinsen in der Einkommensteuer

Die Zuordnung von Verbindlichkeiten

**Von
Reinhold Beiser**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Beiser, Reinhold:

Der Abzug von Schuldzinsen in der Einkommensteuer: die
Zuordnung von Verbindlichkeiten / von Reinhold Beiser. –
Berlin: Duncker u. Humblot, 1990

(Schriften zum Steuerrecht, Bd. 35)

Zugl.: Innsbruck, Univ., Habil.-Schr.

ISBN 3-428-06772-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISSN 0582-0235
ISBN 3-428-06772-X

Vorwort

Ohne Fremdkapital findet kaum jemand das Auslangen. Die Zuordnung von Finanzierungsverbindlichkeiten zu einer Einkunftsquelle oder zur Privatsphäre (Einkommensverwendung) ist steuerrechtlich für die Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten von entscheidender Bedeutung. Von den Schwierigkeiten dieser Zuordnung handelt die vorliegende Arbeit.

Großen Dank schuldet der Autor seinem Lehrer Univ.-Prof. Dr. *Werner Doralt*. Für die Erledigung der Schreibearbeiten danke ich herzlichst Frau *Christine Barta*.

In Liebe und Dankbarkeit meinen Eltern gewidmet.

Reinhold Beiser

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	15
II. Die geschichtliche Entwicklung	16
1. Die Tradition der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen	16
2. Gründe für die Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen	18
3. Schuldzinsen im Zusammenhang mit Liebhaberei und Spielschulden ..	19
4. Gründe für die Streichung der Schuldzinsen als Sonderausgaben	22
5. Kritik an der Streichung der Schuldzinsen als Sonderausgaben	24
a) Ungleichbehandlung der Schuldzinsen gegenüber Renten	25
b) Abgrenzungsschwierigkeiten	25
c) Soziale Unausgewogenheit	26
d) Konjunkturpolitische Erwägungen	27
6. Die weitere Entwicklung nach der Beseitigung der Schuldzinsen als Sonderausgaben	27
III. Die Rechtsprechung	29
A. <i>Der Verwaltungsgerichtshof</i>	29
1. Zuordnung von Verbindlichkeiten nach objektiven Kriterien	29
2. Entnahmebedingte Schuldzinsen sind nicht Betriebsausgaben	30
3. Entnahmebedingte Schuldzinsen sind Betriebsausgaben	31
4. Entnahmebedingte Schuldzinsen sind auch im Fall einer Überschuldung Betriebsausgaben	33
5. Finanzierungsverbindlichkeiten teilen das Schicksal des finanzierten Wirtschaftsgutes	34
6. Keine Umwidmung von Finanzierungsmitteln	36
7. Gleichmäßige Verteilung der Eigen- und Fremdmittel auf betrieblich und privat genutzte Gebäudeteile	37

8. Kritische Würdigung	38
a) Auffallende Widersprüche werden nicht ausgeräumt	38
b) Aufwandsursache contra Wahl der Finanzierung	38
c) Die These der unlösbaren Verbundenheit von Finanzierungsverbindlichkeit und finanziertem Wirtschaftsgut ist mit der Finanzierungsfreiheit des Steuerpflichtigen nicht zu vereinbaren	39
d) Willkürliche Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Eigen- und Fremdmittel auf betrieblich und privat genutzte Gebäudeteile	40
e) Gesamtwürdigung	40
<i>B. Der Bundesfinanzhof</i>	41
1. Es gibt keine gewillkürten Betriebsschulden	41
2. Zuordnung von Verbindlichkeiten nach objektiven Kriterien	42
3. Die freie Wahl der Finanzierung der Einkunftsquelle	43
4. Finanzierungsverbindlichkeiten teilen das Schicksal des finanzierten Wirtschaftsgutes	44
5. Entnahmebedingte Schuldzinsen bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich	45
6. Entnahmebedingte Schuldzinsen bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	47
7. Umwandlung von Privat- in Betriebsschulden	48
8. Entnahmebedingte Schuldzinsen im Fall einer Überschuldung	50
9. Schuldzinsen als Werbungskosten	51
10. Kritische Würdigung	53
a) Offensichtliche Widersprüche werden nicht ausgeräumt	53
b) Die These, es gebe keine gewillkürten Betriebsschulden, überzeugt nicht	53
c) Der „objektive unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang“ kann das Zuordnungsproblem nicht lösen	55
d) Willkürliche Differenzierung zwischen „gewöhnlichen“ und „außergewöhnlichen“ Entnahmen	57
e) Willkürliche Differenzierung nach der Art der Gewinnermittlung	59
f) Für Schuldzinsen als Werbungskosten gelten nicht strengere Voraussetzungen als für Schuldzinsen als Betriebsausgaben	60
g) Gesamtwürdigung	61

IV. Das Schrifttum	62
1. Die freie Wahl der Finanzierung der Einkunftsquelle	62
2. Entnahmebedingte Schuldzinsen sind privat veranlaßt	64
3. Zuordnung nach objektiven Kriterien	64
4. Zuordnung auf Grund einer Konvention	66
5. „Im Zweifel“ Veranlassung durch die Einkunftsquelle	67
6. Gewillkürte Verbindlichkeiten	68
7. Ergebnis	69
V. Die „wechselseitig austauschbare“ Kausalität	70
1. Einleitung	70
2. Die „wechselseitig austauschbare“ Kausalität	71
3. Eine alternative Kausalität liegt nicht vor	73
4. Eine kumulative Kausalität liegt nicht vor	73
5. Eine hypothetische bzw. überholende Kausalität liegt nicht vor	73
6. Die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Finanzierungserfordernisse spielt keine Rolle	74
7. Die Unterscheidung unmittelbare/mittelbare Ursache löst das Problem nicht	74
8. „Wechselseitig austauschbare“ Kausalität – Aufspaltung einer einheitlichen Ursache	76
9. Ergebnis	77
VI. Zuordnungsindifferenz	79
1. Begriff	79
2. Die Zuordnungsindifferenz von Geld und Kapital	79
a) Geld erfüllt überall dieselbe Funktion	79
b) Die Funktion von Finanzierungsverbindlichkeiten	81
c) Die Auffassung des RFH	81
d) Die Zuordnungsindifferenz des Kapitals	82
e) Vergleich mit anderen Wirtschaftsgütern	83
f) Zwischenergebnis	83

3. Zuordnungsindifferente und nicht-zuordnungsindifferente Aufwendungen und Erträge	84
4. Die zeitliche Komponente der Zuordnungsindifferenz	85
5. Die Zuordnungsentscheidung des Steuerpflichtigen als Ausfluß der Selbstbestimmung	86
6. Die Auffassung des RFH	87
7. Der richtige Kern des „gewillkürten Betriebsvermögens“	88
8. Kritik am Begriff „gewillkürtes Betriebsvermögen“	91
a) „gewillkürt“	91
b) Der in die Tat umgesetzte Wille hat Vorrang vor dem bloß erklärten Willen	91
c) Willkürliche Differenzierung nach der Art der Gewinnermittlung	93
d) „Betriebsvermögen“	93
9. Abgrenzung der Zuordnungsindifferenz gegenüber dem gewillkürten Betriebsvermögen	94
VII. Wege des Ersatzes von Eigenkapital durch Fremdkapital	95
1. Wege des Eigenkapitalentzuges	95
2. Eine Entnahme durch Schuldzuführung ist nicht Fiktion	95
3. „Ein-Konto-“ und „Zwei-Konten-Modell“	96
4. Der kurze Weg führt zum selben Ergebnis wie der lange Weg	96
5. Kritik am I. Senat des BFH	98
6. Die Entnahme durch Schuldzuführung in der Rechtsprechung	98
7. Entnahmen durch Schuldzufuhr und Einlagen durch Schuldentzug als Folge der Zuordnungsindifferenz	100
8. Ergebnis	101
VIII. Grenzen des Ersatzes von Eigenkapital durch Fremdkapital	102
1. Die Grenze des vorhandenen Kapitals	102
a) Der Steuerpflichtige kann einer Einkunftsquelle nicht mehr Kapital entziehen, als in ihr vorhanden ist	102
b) Keine Berücksichtigung erst zu schaffenden Eigenkapitals	103
c) Ergebnis	104
2. Stille Reserven und latente Steuern	105

Inhaltsverzeichnis	11
a) Stille Reserven	105
b) Latente Steuern	106
c) Ergebnis	107
3. Verluste und negatives Kapital	107
a) Der Steuerpflichtige hat das Recht, Verluste einer Einkunftsquelle fremdzufinanzieren	107
b) Keine Einlagepflicht im Fall einer realen Überschuldung einer Einkunftsquelle oder der Privatsphäre	108
c) Anwendung auf Kapitalgesellschaften	109
d) Einlagen im Fall einer realen Überschuldung	111
e) Ergebnis	111
4. Gesonderte Betrachtung des Eigen- und Fremdkapitals jeder Einkunftsquelle	112
5. Besonderheiten bei außerbetrieblichen Einkunftsquellen	112
6. Keine Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohnes	114
7. Liebhaberei	115
8. Zusammenfassung	116
IX. Sonderfragen	117
1. Fremdfinanzierung privater Kapitalanlagen	117
2. Fremdfinanzierung von Schachtelbeteiligungen	119
3. Schuldzinsen als vorab entstandene Betriebsausgaben und Werbungskosten	121
a) Die Begriffsgleichheit von Betriebsausgaben und Werbungskosten	121
b) Unfreiwillige, nachträgliche und vorgängige Aufwendungen	122
c) Schuldzinsen als vorab entstandene Betriebsausgaben oder Werbungskosten	122
d) Ergebnis	123
4. Schuldzinsen als nachträgliche Betriebsausgaben und Werbungskosten	124
a) Die Rechtsprechung des VwGH	124
b) Die Rechtsprechung des BFH	125
c) Grundsatz: Schuldzinsen können nachträgliche Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein	128
d) Beispiele	129

e) Ergebnis	131
5. Schuldzinsen als Drittaufwand	132
a) Die Rechtsprechung	132
b) Die grundsätzliche Abzugsfähigkeit von Drittaufwand	133
c) Schuldzinsen als Drittaufwand	135
d) Ergebnis	137
6. Aktivierung von Schuldzinsen?	137
a) Die Auffassung des RFH	137
b) Aktivierung nach den Rechnungslegungsvorschriften	137
c) Kritik	138
7. Steuerzinsen	139
a) Die Auffassung von Flume	139
b) Stellungnahme aus der Sicht der Zuordnungsindifferenz	140
8. Schuldzinsen als außergewöhnliche Belastung	141
a) Die Rechtsprechung	141
b) Die Zwangsläufigkeit der Fremdfinanzierung	141
c) Der Zeitpunkt des Abflusses	143
9. Begründung einer Betriebsschuld durch Schenkung?	144
10. Aufrechnung einer Betriebsschuld mit einer Privatforderung	144
X. Verfassungsrechtliche Überlegungen	147
1. Die Zuordnungsentscheidung des Steuerpflichtigen als Ausfluß der Selbstbestimmung	147
2. Verfassungsrechtliches Gebot der Abzugsfähigkeit oder Nichtabzugsfähigkeit privater Schuldzinsen?	148
a) Gegensätzliche Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum	148
b) Ist die Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen verfassungsrechtlich geboten?	150
c) Ist die Nichtabzugsfähigkeit privater Schuldzinsen verfassungsrechtlich geboten?	151
d) Ergebnis	152
3. Die Ungleichbehandlung privater Schuldzinsen und Renten	152

Inhaltsverzeichnis	13
a) Die „Ordnungssystem-Judikatur“	152
b) Die verfassungsrechtlichen Bedenken Stolls	153
c) Ergebnis	154
4. Die Nichtabzugsfähigkeit von Steuerzinsen aus rechtsstaatlicher Sicht	154
XI. Ergebnisse	157
XII. Schlußwort	159
Schrifttum	160

Abkürzungen (Zeitschriften)

BB	Betriebs-Berater
DB	Der Betrieb
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
FJ	Finanz-Journal
FR	Finanz-Rundschau
JBl	Juristische Blätter
ÖStZ	Österreichische Steuer-Zeitung
ÖStZB	Österreichische Steuer-Zeitung/Beilage
RdW	(Österreichisches) Recht der Wirtschaft
StuW	Steuer und Wirtschaft
SWK	Steuer- und Wirtschafts-Kartei
WPg	Die Wirtschaftsprüfung

I. Einleitung

Finanziert der Steuerpflichtige eine Einkunftsquelle mit Fremdmitteln, sind die Schuldzinsen Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Finanziert der Steuerpflichtige hingegen die nichteinkunftserzielende Privatsphäre mit Fremdmitteln, sind die Schuldzinsen in der Regel nicht abzugsfähig (Ausnahme: Sonderausgaben¹ und außergewöhnliche Belastungen² in bestimmten Fällen).

Im folgenden geht es um die Frage, wann Finanzierungsverbindlichkeiten welcher Sphäre (einer Einkunftsquelle bzw. welcher mehrerer Einkunftsquellen *oder* der nichteinkunftserzielenden Privatsphäre) zuzuordnen sind. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Steuerpflichtige die Eigenfinanzierung einer Einkunftsquelle durch Fremdfinanzierung ersetzen kann, erweist sich als Brennpunkt des Problems. Die Rechtsprechung hat bisher nicht zu einer einheitlichen Linie gefunden und auch das Schrifttum bietet gegensätzliche Lösungen an. *Tipke*³ zählt die Frage zu den „ungeklärten Zweifelsfällen“.⁴

¹ zB § 18 Abs 1 Z 3 lit d öEStG 1988; § 10 e Abs 6 dEStG 1987 – dazu Stuhmann, DStR 1987/Beilage zu Heft 14, S 2 f; Meyer, FR 1988, 65 (mit weiteren Literaturhinweisen).

² Dazu BFH 18. 7. 1986, III R 178/80, BStBl 1986 II 745; kritisch Hessisches FG 4. 2. 1987, IX 169/81, EFG 1987, 358 und Kanzler, FR 1987, 483 (mit zahlreichen Literaturhinweisen); vgl auch 474 BlgNR 13. GP, S 64 f – zu § 18 EStG 1972 (Regierungsvorlage): Schuldzinsen (und Tilgungsraten) sind in Notfällen (zB Fremdfinanzierung von Operationskosten) eine außergewöhnliche Belastung.

³ Tipke, Steuerrecht¹¹ (Köln 1987), 260.

⁴ Lechner (Karl), ÖStZ 1980, 255, spricht von einer „relativen Undurchschaubarkeit des Verhältnisses von Privatentnahmen und deshalb erforderlicher Fremdmittelaufnahme“.

II. Die geschichtliche Entwicklung

Schuldzinsen waren in Österreich bis zum EStG 1972¹, in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Steueränderungsgesetz 1973², auch dann abzugsfähig, wenn die zugrundeliegenden Schulden nicht der Finanzierung einer Einkunftsquelle dienten, sondern privat veranlaßt waren. Die Zuordnung von Finanzierungsverbindlichkeiten zu einer (bestimmten) Einkunftsquelle oder zur Privatsphäre war somit einkommensteuerrechtlich³ in der Regel⁴ nicht von entscheidender Bedeutung.

1. Die Tradition der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen

Die Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen hatte eine lange Tradition: Schon das österreichische „Gesetz vom 25. October 1896, betreffend die directen Personalsteuern“ (*Personalsteuergesetz 1896*)⁵ ließ private Schuldzinsen zum Abzug zu. § 160 des österreichischen Personalsteuergesetzes 1896 ordnete unter dem Titel „Abzüge“ an:

„Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

¹ BGBl 1972/440, in Kraft getreten ab 1. 1. 1973 (§ 124 EStG 1972).

² Steueränderungsgesetz 1973, BGBl 1973 I 676 (BStBl 1973 I 545), mit Wirkung ab 1. 1. 1974 (Art 1 Z 5 lit a leg cit).

³ Gewerbesteuerrechtlich kürzen Schuldzinsen als Betriebsausgaben eines Gewerbebetriebes die Bemessungsgrundlage der Gewerbebeertragsteuer; durch die Hinzurechnung von Zinsen aus Dauerschulden (dazu § 7 Z 1 öGewStG 1953, § 8 Nr 1 dGewStG 1984) wird die Minderung der Bemessungsgrundlage teilweise (Freibeträge bzw Hinzurechnung nur der Hälfte der Dauerschuldzinsen; Zinsen aus Nicht-Dauerschulden werden nicht hinzugerechnet) abgefangen. Die Gewerkekapitalsteuer wird in Österreich seit 1986 nicht mehr erhoben (BGBl 1983/587); in der Bundesrepublik Deutschland werden Dauerschulden dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs zur Hälfte hinzugerechnet, soweit der abgezogene Betrag 50.000 Deutsche Mark übersteigt (§ 12 Abs 2 Nr 1 dGewStG 1984).

⁴ Ausnahmen: ZB bei beschränkter Steuerpflicht (keine Sonderausgaben bei beschränkter Steuerpflicht) oder bei der Zuordnung von Schulden und Schuldzinsen zu einem inländischen oder ausländischen Betrieb (einer inländischen oder ausländischen Betriebsstätte). Vgl zu letzterem VwGH 29. 9. 1961, 1753/60, VwSlg 2500/F; ÖStZB 1962, 25 (Siehe III. A. 2.).

⁵ Personalsteuergesetz vom 25. 10. 1896, RGBl 1896/220; wiederverlautbart im Jahr 1934, BGBl 1934/141; siehe Gottlieb-Billoth / Egger, Personalsteuergesetz³ (Wien 1934), 1 f sowie 525 f.

...

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechten beruhende, das Einkommen dauernd schmälern Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.“

Zinsen aus Geschäftsschulden wurden auf der ersten Seite des „Bekennnisformulares“⁶ beim Geschäftseinkommen abgezogen, Zinsen aus Privatschulden auf der zweiten Seite unter Namhaftmachung der betreffenden Bezugsberechtigten.⁷

Das *Preußische EStG* vom 24. 6. 1891⁸ erklärte Schuldzinsen in § 9 (Abs 1 Nr 2) für abzugsfähig. Die Fassung von 1906 (*Preußisches EStG* vom 19. 6. 1906)⁹ unterschied in § 8 zwischen „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags (Werbungskosten)“ einerseits (Abs I) und Aufwendungen, die „von dem Gesamteinkommen in Abzug zu bringen“ waren, andererseits (Abs II). Von dem Gesamteinkommen waren unter anderem „die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen“ (§ 8 Abs II Nr 1) in Abzug zu bringen.

Das *EStG 1920*¹⁰ als erstes reichseinheitliches Einkommensteuergesetz Deutschlands¹¹ sah die Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen in seinem § 13 vor (§ 13 Nr 2). Das *EStG 1925*,¹² das *EStG 1934*¹³ und sämtliche *Folgegesetze* in Österreich¹⁴ und Deutschland¹⁵ übernahmen die Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen. Erst das österreichische *EStG 1972* bzw das deutsche Steueränderungsgesetz 1973 brachten die prinzipielle¹⁶ Nichtabzugsfähigkeit privater

⁶ § 202 Personalsteuergesetz 1896; dazu Freiburger, Handbuch der österreichischen directen Steuern (Wien 1899), 528 ff.

⁷ Freiburger aaO (FN 6), 529; siehe auch Gottlieb-Billroth / Egger, Personalsteuergesetz³ (Wien 1934), 546 ff.

⁸ Preußisches Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 1891, Gesetzesammlung 1891, S 175.

⁹ Preußisches Einkommensteuergesetz vom 19. 6. 1906, Gesetzesammlung 1906, S 241; vgl auch die Ausführungsanweisung vom 25. 7. 1906, nachzulesen bei Fuisting / Strutz, Einkommensteuergesetz⁸ (Berlin 1916), 1182 ff (insbesondere Art 24, aaO, 1225 f – Nachweiserfordernisse beim Schuldzinsenabzug).

¹⁰ Einkommensteuergesetz vom 29. 3. 1920, RGBI 1920, S 359.

¹¹ Kreile / Söffing, DStZ 1977, 259; Söhn, StuW 1985, 397.

¹² Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925, RGBI 1925 I S 189, § 15 Abs 1 Z 3.

¹³ Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934, RGBI 1934 I S 1005 (RStBl 1934, S 1261), § 10 Abs 1 Nr 2.

¹⁴ Zur Übernahme des deutschen Steuerrechts in Österreich im Jahr 1938 siehe Doralt / Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I³, 6 f; zur Rechtslage nach 1945 siehe Pucharski, Das Einkommensteuergesetz⁴, 87 ff (Anm 5 zu § 10 Abs 1 Z 1); zum *EStG 1953* siehe Pucharski / Jiresch, Das Einkommensteuergesetz⁶, 215 ff (Anm 5 zu § 10 Abs 1 Z 1); zum *EStG 1967* siehe Jiresch / Fasching / Langer, Einkommensteuergesetz 1967, 410 ff (Anm 5 zu § 10 Abs 1 Z 1).

¹⁵ Kreile / Söffing, DStZ 1977, 259; Heuer in Herrmann / Heuer / Raupach¹⁹, § 10 *EStG*, Anm 3 (E 25 f; 155. Lieferung/November 1987).

¹⁶ Zu den Ausnahmen siehe I. FN 1 und 2.